



GEN Gesellschaft
für Erbenermittlung mbH

AUSGABE 01/2017

NEWSLETTER



ERBENERMITTLUNG
— Dr. Hans-J. NOCZENSKI GmbH —

Sehr geehrte Nachlasspflegerinnen und Nachlasspfleger,

die Arbeit des Nachlasspflegers ist bekanntermaßen sehr facettenreich und anspruchsvoll, was sich leider nicht immer in der Höhe der bewilligten Vergütung niederschlägt. Als gewerbliches Erbenermittlungsunternehmen wissen wir diese von Ihnen zu erbringenden Tätigkeiten zu schätzen und sind uns der Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bewusst.

In unserer ersten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2017 wurde wieder ein bunter Reigen verschiedener obergerichtlicher Entscheidungen aus dem für Sie relevanten Bereich des Erbrechts zusammengestellt.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und verbleibe mit herzlichen Grüßen

Ihr Holger Siebert
Geschäftsführer



Foto: Dirk Lässig

INHALT

> Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

- Vergütung des Nachlasspflegers
- Verfahrensfragen
- Nachweis der Erbfolge

> Veranstaltungen

> Literaturhinweise

1. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

1.1. Vergütung des Nachlasspflegers

1.1.1. Erben haften für Vergütung des Nachlasspflegers nicht mit Eigenvermögen (OLG Celle, Beschluss v. 28.6.2016, 6 W 81/16), BeckRS 2016, 12702

Bis zur Annahme einer Erbschaft oder für den Fall, dass der Erbe unbekannt ist, hat das Nachlassgericht den Nachlass zu sichern. Insbesondere kann es für den Erben einen Nachlasspfleger bestellen (§ 1960 BGB), dem für seinen Aufwand eine vom Gericht festzusetzende angemessene Vergütung zusteht.

Ein solcher Festsetzungsbeschluss irritierte eine Erbin, weil sie befürchtete, hierfür mit ihrem eigenen Vermögen einstehen zu müssen. Immerhin war sie in dem Beschluss als Erbin und der festgesetzte Betrag von 1.435,35 EUR als „von der Erbin zu erstattender Anspruch“ bezeichnet. Sie legte daher gegen den Beschluss insoweit Beschwerde ein, als sie „für die Vergütung des Nachlasspflegers haften soll“.

Das OLG Celle wies die Beschwerde als unzulässig zurück, da die Erbin nicht in ihren Rechten verletzt sei. Denn der angefochtene Beschluss enthalte keinen Zahlungstitel, mit dem der Nachlasspfleger wegen der für

ihn festgesetzten Vergütung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Erbin betreiben kann, das nicht zum Nachlass gehört. Der Beschluss stelle zwar einen Vollstreckungstitel dar, aus dem der Nachlasspfleger als Gläubiger gegen die Erbin die Zwangsvollstreckung wegen der nicht befriedigten Geldforderung betreiben kann (§§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 95 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Indes ermögliche der angefochtene Beschluss nur die Zwangsvollstreckung in den Nachlass, nicht aber in das sonstige Vermögen der Erbin. Er enthalte die Einschränkung, dass dieser Anspruch nur „aus dem Nachlass“ zu erstatten ist und der Nachlasspfleger nur berechtigt, „den festgesetzten Betrag dem Nachlass – soweit vorhanden – zu entnehmen“. Dementsprechend könne auch die Staatskasse, die vorrangig haftet, falls der Nachlass nicht ausreicht, beim Erben keinen Rückgriff nehmen, der aus dem sonstigen Vermögen des Erben zu zahlen wäre.

1.1.2. Vergütung des Nachlasspflegers – minutengenaue Abrechnung erforderlich (OLG Celle, Urteil v. 24.3.2016, 6 W 14/16), BeckRS 2016, 06209

Das Amtsgericht kann unter bestimmten Voraussetzungen bestimmen, dass der Nachlasspfleger berufsmäßig tätig ist. In diesen Fällen erhält der Nachlasspfleger für seine Tätigkeit eine Vergütung, die letztlich vom Erben zu zahlen ist. Solange die Erben nicht feststehen, kann er die festgesetzte Vergütung aus dem verwalteten Nachlassvermögen entnehmen. Sind hier keine Mittel vorhanden, zahlt der Staat.

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT

Im vorliegenden Fall hatte das Amtsgericht für die Nachlasspflegschaft einen berufsmäßigen Nachlasspfleger bestellt. Dieser beantragte für die Abwicklung von Bankkonten, die Betreuung einer zum Nachlass gehörenden Immobilie und für die Suche nach den Erben eine Vergütung von 33,50 EUR je Stunde, insgesamt 1.700,00 EUR. Zum Beweis seiner Tätigkeit legte er eine Auflistung vor, die allerdings nicht minutengenau war, sondern auf 10-Minuten-Schritte abgestellt war.

Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, weil der Nachlasspfleger nicht minutengenau abgerechnet habe. Die Entscheidung wurde vom OLG Celle weitgehend bestätigt. Beide Gerichte waren der Ansicht, das Amtsgericht (Nachlassgericht) könne die Dauer der Tätigkeit nur dann überprüfen, wenn sie genau beschrieben sei. Nur so könne das Gericht feststellen, ob die Tätigkeit dem übertragenen Aufgabenkreis zuzuordnen und der Aufwand angemessen und plausibel gewesen sei. Deshalb sei die minutengenaue Abrechnung der einzelnen Tätigkeiten erforderlich, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Zeitaufwand zu überprüfen und dem Nachlasspfleger nur den tatsächlich geleisteten Aufwand zu vergüten.

1.1.3. Anfechtung der Bestellung eines Verfahrenspflegers (OLG Köln, Beschl. v. 17.10.2016 – 2 Wx 402/16), FGPrax 2017, 39

Um die Anfechtbarkeit der Einsetzung eines Verfahrenspflegers im Rahmen der Vergütungsfestsetzung für den Nachlasspfleger ging es in einer Entscheidung des OLG Köln. Nach Aufhebung der Nachlasspflegschaft hatte der Nachlasspfleger Festsetzung seiner Vergütung beantragt. Das Nachlassgericht hat darauf durch Beschluss für die bisher unbekanntenen Erben mütterlicherseits einen Verfahrenspfleger für die Vertretung der unbekanntenen Erben im Verfahren der Vergütungsfestsetzung des Nachlasspflegers inklusive Entgegennahme der Entscheidung bestellt. Hiergegen richtete sich die Beschwerde eines Beteiligten.

Das OLG hielt sich für die Entscheidung nicht zuständig und gab die Sache an das Nachlassgericht zurück. Gemäß § 276 Absatz 6 FamFG sei die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht selbstständig mit der Beschwerde anfechtbar. Es handle sich um eine die instanzabschließende Sachentscheidung (vorliegend die Festsetzung der Vergütung für die Nachlasspflegerin) vorbereitende Zwischenentscheidung, die nicht der selbstständigen Anfechtung nach § 58 Absatz 1 FamFG unterliege. Diese Beurteilung sei bereits für die frühere Vorschrift des § 67 FGG vorherrschend gewesen und zuletzt durch den BGH für die Rechtsprechung so festgeschrieben worden. Die Sicherung des Fortbestandes dieser Rechtsprechung sei dem Gesetzgeber so wichtig gewesen, dass er in § 276 Absatz 6 FamFG noch einmal ausdrücklich festgeschrieben hat, dass weder die Bestellung noch die Aufhebung oder Ablehnung der Bestellung eines Verfahrenspflegers als Zwischenentscheidung mit einem Rechtsmittel anfechtbar sei.

Die von dem Nachlassgericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung ändere daran nichts. Eine – wie hier – fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung eröffne keinen gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsweg.

1.2. Verfahrensfragen

1.2.1. Voreintragung der Erbengemeinschaft in das Grundbuch ist nicht erforderlich (OLG Bamberg – Beschl. vom 24.01.2017 – 5 W 1/17), ZEV 2017, 234

In dieser Angelegenheit war ein Erblasser von zwei Erben beerbt worden. Die beiden Erben einigten sich friedlich über die Verteilung des Nachlasses, zu dem auch eine Immobilie gehörte. Sie suchten einen Notar auf, bei dem sie einen Auseinandersetzungsvertrag beurkunden ließen. In diesem Vertrag einigten sich die Erben dahingehend, dass der eine Erbe den Nachlass komplett übernimmt und der andere Erbe zum Ausgleich eine Geldzahlung erhält und aus der Erbengemeinschaft ausscheidet. Unter Vorlage dieses Vertrages beantragte der Erbe, der den Nachlass komplett übernehmen sollte, beim Grundbuchamt die Umschreibung des Grundbuchs in Bezug auf die Nachlassimmobilie.

Das Grundbuchamt weigerte sich, die beantragte Grundbuchkorrektur zu vollziehen. Es vertrat vielmehr unter Hinweis auf § 39 GBO (Grundbuchordnung) die Auffassung, dass zunächst die Erbengemeinschaft als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden müsse. Erst nachfolgend könne der übernehmende Erbe als Eigentümer in das Grundbuch aufgenommen werden. Der Urkundsnotar legte gegen diese Zwischenverfügung des Grundbuchamtes Beschwerde beim Oberlandesgericht ein. Die Beschwerde hatte Erfolg.

In der Begründung seiner Entscheidung wies das OLG darauf hin, dass zwar nach § 39 GBO eine Eintragung in das Grundbuch nur dann erfolgen kann, wenn die Person, deren Recht durch die Eintragung betroffen wird, als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Dies bedeute vorliegend aber nicht, so das OLG, dass zunächst die Erbengemeinschaft und erst nachfolgend der übernehmende Erbe eingetragen werden müsse. Vielmehr komme vorliegend die Vorschrift des § 40 GBO zur Anwendung. Danach ist, so das OLG, „die Vorschrift des § 39 Abs. 1 GBO ... nicht anzuwenden, wenn die Person, deren Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten ist und wenn die Übertragung oder Aufhebung des Rechts eingetragen werden soll.“ Im zu entscheidenden Fall sei die Erbengemeinschaft Erbe im Sinne von § 40 GBO geworden. Mit der vom Antragsteller vorgelegten notariellen Erbauseinandersetzungsurkunde sei eine Übertragung des Rechts auf den Antragsteller im Sinne des § 40 GBO erfolgt.

Dass in einem solchen Fall einer Erbauseinandersetzung keine Voreintragung der Erbengemeinschaft im

Grundbuch erforderlich ist, ergebe sich, so das OLG, auch aus der Regelung der Gebührenbefreiung nach Anm. 1 S. 2 zu Nr. 14110 KV GNotKG. Nach dieser kostenrechtlichen Vorschrift, die eine Gebührenbefreiung für die Grundbuchberichtigung im Erbfall vorsieht, könne ein Miterbe nur dann die Gebührenbefreiung nutzen, wenn er direkt als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wird.

Würde zunächst die Erbengemeinschaft eingetragen, wäre der – im Erbfall einmalig gewährte – Vorteil der Gebührenbefreiung verbraucht. Dies würde jedoch dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck der Gebührenbefreiung widersprechen. Die vom Grundbuchamt erlassene Zwischenverfügung wurde mithin vom OLG aufgehoben. Der übernehmende Erbe konnte direkt als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen werden.

1.2.2. Einwände gegen Kosten für einen Erbschein müssen fundiert sein (OLG Düsseldorf – Beschl. vom 16.01.2017 – I-25 Wx 78/16)

Ein Erbe hatte beim Nachlassgericht einen Erbschein beantragt. Dieser Erbschein sollte den Antragsteller und dessen Schwester als Miterben zu ½ nach dem Tod der gemeinsamen Mutter ausweisen. Der Erbschein wurde vom Nachlassgericht am 03.11.2015 antragsgemäß erlassen. Weit nach Erteilung des Erbscheins, nahm der Antragsteller seinen Erbscheinantrag wieder zurück und teilte dem Nachlassgericht mit, dass er den Erbschein nicht mehr benötige.

Das Nachlassgericht setzte den Geschäftswert für das Erbscheinverfahren daraufhin auf einen Betrag in Höhe von 2.375.569 EUR fest. Gegen diese Wertfestsetzung erhob der Betroffene Widerspruch. Er begründete seinen Protest unter anderem damit, dass das im Nachlass befindliche Bankguthaben ein gemeinsames Guthaben seiner Eltern und nicht nur seiner Mutter gewesen sei. Weiter enthalte das Bankguthaben 45 Mietkautionen im Wert von 45.000 EUR. Schließlich seien die im Nachlass befindlichen Grundstücke mit Hypotheken im Wert von 400.000 EUR belastet.

Mit Verfügung vom 17.08.2016 forderte das Nachlassgericht den Betroffenen auf, Belege für seine Einwände vorzulegen. Daraufhin übermittelte der Betroffene dem Nachlassgericht eine Aufstellung der angeblichen Mietkautionen sowie eine Erbschaftssteuererklärung. Das Nachlassgericht hielt diese Unterlagen für nicht aussagekräftig, half der Beschwerde nicht ab und legte die Angelegenheit dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor.

Das Oberlandesgericht wies die Beschwerde ebenfalls als unbegründet ab. In der Begründung seiner Entscheidung wies das OLG darauf hin, dass es bei der Ermittlung der Kosten für einen Erbschein auf den objektiven Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfallendes abzüglich der vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten ankomme. Dabei habe das Nachlassgericht im Rahmen

seiner Amtsermittlungspflicht die zugrunde liegenden Tatsachen auch in Bezug auf die Kosten grundsätzlich selber zu ermitteln. Gleichzeitig seien die Beteiligten an dem Verfahren aber verpflichtet, durch eine eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Beteiligten seien gehalten, so das OLG, „durch Vortrag unter Bezeichnung geeigneter Beweismittel dem Gericht Anhaltspunkte dafür zu geben, in welche Richtung es seine Ermittlungen führen soll“. Soweit ein Beteiligter dieser Pflicht nicht nachkomme, könne das Nachlassgericht von eigenen Ermittlungen absehen. Nachdem der Betroffene trotz wiederholter Hinweise des Gerichts seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, verbleibe es auch bei dem vom Nachlassgericht angenommenen Geschäftswert für den Erbschein. Die von dem Betroffenen vorgebrachten Einwände konnten mangels Nachweis nicht berücksichtigt werden. Schließlich konnte auch die Rücknahme des Erbscheinantrags den Betroffenen nicht vor Kosten bewahren. Zum Zeitpunkt der Rücknahme seines Antrags war der Erbschein nämlich schon erteilt und das Verfahren damit abgeschlossen.

1.3. Nachweis der Erbfolge

1.3.1. Kopie eines Testaments kann über Erbfolge entscheiden (OLG Köln – Beschluss vom 02.12.2016 – 2 Wx 550/16)

Die Erblasserin war am 16.04.2015 verstorben. Sie hatte alleine und gemeinsam mit ihrem am 25.02.2014 vorverstorbenen Ehemann im Laufe der Jahre diverse Testamente und Erbverträge errichtet. Die Eheleute hatten mit ihren Kindern jeweils notarielle Erbverzichtsverträge mit Abfindungsvereinbarungen geschlossen. Am 09.02.1995 hatten die Eheleute ein als „gemeinschaftliches, wechselbezügliches Testament“ bezeichneten letzten Willen errichtet. In diesem gemeinsamen Testament setzten sich die Eheleute zunächst wechselseitig als Alleinerben ein. Als Schlusserben nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehepartners bestimmten die Eheleute einen gemeinnützigen Verein. Nach dem Tod des Ehemannes errichtete die Ehefrau dann am 30.05.2014 ein weiteres Testament. In diesem Testament ließ die Erblasserin die Nachwelt wissen, dass sie sich nicht an das gemeinsam mit ihrem Ehemann im Jahr 1995 errichtete Testament gebunden fühle. Sie widerrief dieses Testament und setzte nunmehr ihren Enkel als alleinigen Erben ein.

Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der in dem Testament aus dem Jahr 1995 eingesetzte Verein einen Erbschein, der ihn als Alleinerben ausweisen sollte. Das zeitlich spätere Testament der Erblasserin sei, so die Rechtsmeinung des Vereins, unwirksam, da die Erblasserin durch das gemeinsame Testament gebunden gewesen sei.

Der so beantragte Erbschein wurde vom Nachlassgericht erteilt.



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Diese Entscheidung wurde vom OLG auch gebilligt. Nach Erteilung des Erbscheins an den Verein stellte der Enkel der Erblasserin einen eigenen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins für sich als Alleinerbe. Gleichzeitig sollte der dem Verein bereits erteilte Erbschein eingezogen werden. Zur Begründung dieser Anträge legte der Enkel der Erblasserin eine Kopie eines weiteren auf den 26.04.2011 datierten Testamentes vor. Dieses neue Testament war von der Erblasserin verfasst und von ihrem damals noch lebenden Ehemann augenscheinlich mit unterzeichnet worden. In diesem Testament setzte die Erblasserin wiederum ihren Enkel als alleinigen Erben ein. Die Tatsache, dass dieses Testament aus dem Jahr 2011 nur in Kopie und nicht im Original vorgelegt werden kann, stünde, so der Enkel, der Wirksamkeit des letzten Willens nicht entgegen. Ein Wille der Erblasserin und ihres Ehemannes, dieses Testament zu vernichten, könne jedenfalls nicht festgestellt werden. Der in dem Testament aus dem Jahr 1995 als Erbe eingesetzte Verein trat dem entgegen und argumentierte, dass die Testamentskopie gegebenenfalls eine Fälschung sein könnte.

Das Nachlassgericht wollte dem Enkel mit seinem kopierten Testament nicht folgen und lehnte dessen Anträge ab. Hiergegen legte der Enkel der Erblasserin Beschwerde OLG ein.

Das OLG gab dem Enkel auch Recht und hob die Entscheidung des Nachlassgerichts auf. Seine Entscheidung begründete das OLG mit dem Umstand, dass es das Nachlassgericht unterlassen habe zu ermitteln, ob das – nur in Kopie vorliegende – Testament aus dem Jahr 2011 von der Erblasserin und ihrem Ehemann in der Absicht, diesen letzten Willen aufzuheben, vernichtet worden war.

Ein nicht mehr vorhandenes Testament sei, so das OLG, nicht allein wegen seiner Unauffindbarkeit ungültig. Das Nachlassgericht müsse vielmehr ermitteln, ob das Testament aus dem Jahr 2011 zum einen wirksam errichtet und nachfolgend nicht wieder aufgehoben worden sei. Dabei habe grundsätzlich der Enkel den Beweis zu führen, dass das fragliche Testament errichtet und nicht wieder aufgehoben wurde. An einen solchen Beweis seien auch strenge Maßstäbe anzulegen. Gelingt aber der Nachweis, dann könne auch eine Kopie eines Testaments ausreichend sein, um die Erbfolge zu dokumentieren.

2. Veranstaltungen

Am 09.11.2017 findet in Frankfurt/Main anlässlich der Eröffnung der neuen Frankfurter Niederlassung der GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH ein

Fachseminar für Nachlasspfleger und Rechtspfleger

statt.

Der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung wird auf der „Erbenermittlung im Ausland“ liegen.

Einladungen ergehen gesondert.

LITERATURHINWEISE:

- > Siebert, Die Entwicklung des Erbrechts im zweiten Halbjahr 2016, NJW 2017, 1075 ff
- > Glenk, Unterschätzt, aber effizient – Trans- und postmortale Vollmachten, NJW 2017, 452 ff.
- > Kanzleiter, Die internationale Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte zur Erteilung deutscher Erbscheine nach Inkrafttreten der Europäischen Erbrechtsverordnung, ErbR 2017, 264 ff.